



Pflanzenschutzmittel im Wald



Nur ausgebildetes Fachpersonal darf im Wald Spritzmittel einsetzen.

Das Wichtigste in Kürze

- Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (Bäume & Holz) vor schädlichen Organismen schützen. Darunter fallen u.a. Insektizide, Herbizide, Fungizide, Lockstoffe, Wundverschlussmittel oder chemische Wildabhaltemittel.
- Pflanzenschutzmittel können die Umwelt gefährden. Daher ist ihre Anwendung **im Wald** und in einem drei Meter breiten Streifen entlang des Waldes **grundsätzlich verboten**.¹
- In besonderen Situationen dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald verwendet werden. Diese sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) abschliessend aufgeführt.²
- Im Wald dürfen Pflanzenschutzmittel erst als letzte Möglichkeit eingesetzt werden, wenn alle vorbeugenden, biologischen oder mechanischen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen.²
- Alle für die Rundholzspritzung zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind starke Fischgifte. Die vorgeschriebenen Pufferzonen (20–50 m) zu Oberflächengewässern sind zwingend einzuhalten.³

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald

1 Art. 18 Eidgenössisches Waldgesetz, Anhang 2.5 Pkt. 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

2 Anhang 2.5 Pkt. 1.2 ChemRRV

3 Gemäss Gebrauchsanweisung (Auflagen) des jeweiligen Produkts



Für welchen Zweck und wo dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald verwendet werden?

- Im gesamten Wald ist das Aufstellen von Käferfallen mit Pheromonen und die Anwendung von chemischen Wundverschluss- und Wildabhaltemitteln erlaubt.
- Auf Lagerplätzen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen ist die Behandlung von geschlagenem Holz (Rundholzspritzung) erlaubt, sofern kein rechtzeitiger Abtransport möglich ist.
- Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen (z.B. Henry's Geissblatt) sind am Waldrand (im 3-Meterstreifen ab Bestockung) und in bestockten Weiden möglich. Im Wald ist dies jedoch nicht erlaubt.
- Gegen Erreger von Waldschäden selbst und Holz im Wald (nach Naturereignissen), wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.
- In forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Grundwasserschutzzonen.

Wo gibt es ein Totalverbot für Pflanzenschutzmittel?

- In eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten
- In Riedgebieten und Mooren
- In oberirdischen Gewässern und einem dazugehörenden 3 Meter-Streifen
- In Fassungsbereichen (S1) von Grundwasserschutzzonen

Worauf ist bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu achten?

- Es dürfen nur für den entsprechenden Verwendungszweck zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden – das Bundesamt für Landwirtschaft BLW führt unter www.psm.admin.ch/psm/ ein entsprechendes Verzeichnis.
- Für die Rundholzspritzung wird immer eine sogenannte **«Fachbewilligung Wald»¹** und eine **Anwendungsbewilligung** der Abteilung Wald benötigt.
- Bei der Rundholzspritzung sind Spritzbrühereste durch eine genaue Berechnung zu vermeiden. Spritzbrühereste aufbrauchen und keinesfalls über die Kanalisation «entsorgen».
- Bei der Rundholzspritzung unbedingt für Schutz von Atemwegen, Haut und Augen sorgen. Die zugelassenen Mittel sind starke Reizstoffe!
- Das den Pflanzenschutzmitteln beiliegende **Sicherheitsdatenblatt** ist genau zu studieren und einzuhalten. Es enthält wichtige Daten über das Produkt, seine Gefahren und die Sicherheitsvorschriften zur Anwendung, Lagerung und Entsorgung.



GHS09 Gewässergefährdend

Alle für die Rundholzspritzung zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind **starke Fischgifte**. Die vorgeschriebenen Pufferzonen (20–50 m) zu Oberflächengewässern sind zwingend einzuhalten

¹ Art. 1 Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W)